

ORTSRECHT

Neuenhagen bei Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
• Einfriedungen, Grenzabstände zum Nachbarn	6
• Schutzvorkehrungen an Grundstücken	7
• Reinigung der Gehwege	8
• Laubentsorgung	9
• Winterdienst	10
• Baumschutz	11
<i>Lautstärkeregelungen</i>	
• Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?	12
• Checkliste Ruhezeiten	14/15
• Wann ist Nachtruhe einzuhalten?	16
• Wie sind Tongeräte zu benutzen?	16
• Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?	16
• Wie laut dürfen Tiere sein?	16
<i>Tiere</i>	
• Allgemeines	17
• Standorte für Hundetoiletten	18/19
• Anmeldung von Hunden/Hundesteuer	20
<i>Entsorgungen</i>	
• Hausmüll	21
• Leichtverpackungen (Gelbe Tonne)	22
• Grünabfälle	22
• Bioabfall/Sperrmüllentsorgung/Schrottabholung	23
• Alttextilsammlung	24
• "Verschenkeboxen"	24
• Glas- und Papierentsorgung	24
• Standorte der Glas-Container	25
<i>Sonstiges</i>	
• Lagerfeuer	26
• Parkverbot auf Grünflächen	26
• Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen	27
• Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	27
• Sondernutzung	27
• Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen	28
• Regenwasser	30
• Feuerwerksverbot	31
• Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	32
• Satzungen der Gemeinde	33
• Schiedsstelle der GemeindeNeuenhagen bei Berlin	35
Kontakt	

Einleitung



Liebe Neuenhagener,

anlässlich des 100-jährigen Jubiläums unseres Rathauses legen wir unsere Ortsrechtsbrochure in überarbeiteter und aktualisierter Form neu auf. Sie soll Ihnen eine praktische Orientierung für das tägliche Zusammenleben in unserer Gemeinde bieten und die wichtigsten gemeindlichen Regelungen kompakt und verständlich zusammenfassen.

Seit der ersten Ausgabe im Jahr 2018 hat sich einiges verändert. Rechtliche Vorgaben wurden angepasst, neue Themen sind hinzugekommen und auch im Alltag unserer Gemeinde ergeben sich immer wieder Fragen zum Zusammenleben. Diese Neuauflage greift die aktuellen Regelungen auf und informiert Sie unter anderem zu Themen wie Baumschutz, Straßen- und Gehwegreinigung oder Lärmschutz. Auch praktische Informationen, etwa zu Standorten von Hundetoiletten oder Wertstoffsammelstellen, sind weiterhin enthalten.

Ein Teil der enthaltenen Regelungen ist Ihnen sicherlich vertraut, anderes mag neu sein oder im Alltag bisher weniger Beachtung gefunden haben. Die Broschüre soll dazu beitragen, mehr Klarheit und Orientierung zu schaffen.

Braucht es solche Regeln überhaupt? Vieles davon mag selbstverständlich erscheinen. Oft fällt jedoch erst dann auf, wie wichtig gegenseitige Rücksichtnahme und klare Regeln sind, wenn es zu Missverständnissen oder Konflikten kommt. Rückmeldungen aus der Nachbarschaft und auch aus der Verwaltung zeigen, dass es Informationsbedarf gibt. Mit dieser Broschüre möchten wir dazu beitragen, Fragen frühzeitig zu beantworten und das Miteinander im Alltag zu erleichtern.

Neuenhagen lebt von einer engagierten Gemeinschaft. Unser Ziel ist es, ein respektvolles Miteinander in unserer Gemeinde aufrechtzuerhalten – damit wir alle weiterhin gern in unserem schönen Neuenhagen leben und es gemeinsam gestalten.

Ihr Bürgermeister
Ansgar Scharnke



Einfriedungen, Grenzabstände zum Nachbarn

Liegen Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße, ist grundsätzlich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet, an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück eine Einfriedung zu errichten.

Für Bäume, Sträucher und Hecken gelten außerdem gesetzliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze. Nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz sind bei Anpflanzungen mit einer regelmäßigen Wuchshöhe von mehr als 2 Metern folgende Abstände einzuhalten:

- bei Obstbäumen mindestens 2 m,
- bei sonstigen Bäumen mindestens 4 m,
- bei Sträuchern, Hecken und sonstigen Anpflanzungen mindestens ein Drittel der jeweiligen Pflanzenhöhe.

Der Abstand wird rechtwinklig zur Grundstücksgrenze gemessen. Bei Bäumen erfolgt die Messung von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden tritt. Bei Hecken und Sträuchern ist die der Grundstücksgrenze nächstgelegene Stelle der Pflanze maßgeblich.

Grenzt ein Grundstück an landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen, verdoppeln sich die vorgeschriebenen Mindestabstände.

Die Einhaltung dieser Abstände hilft, Streitigkeiten zwischen Nachbarinnen und Nachbarn zu vermeiden und sorgt dafür, dass sich Pflanzen ungehindert entwickeln können.



Schutzvorkehrungen an Grundstücken

Damit Straßen, Geh- und Radwege sicher genutzt werden können, sollten Grundstückseinfriedungen regelmäßig überprüft und gepflegt werden. Zäune, Mauern oder Hecken dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen oder zur Gefahr werden. Grundsätzlich sollten Einfriedungen nicht höher als 2 m sein; in einzelnen Bebauungsplangebietten können jedoch andere Regelungen gelten. Besonders im Bereich von Straßen empfiehlt sich eine niedrigere Höhe, um die Sicht und Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Auch Pflanzen brauchen regelmäßig Aufmerksamkeit: Hecken, Sträucher und Bäume dürfen nicht in Gehwege, Radwege oder Fahrbahnen hineinragen. Über Geh- und Radwegen ist ein Freiraum von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m einzuhalten. Trockene oder abgestorbene Äste sollten rechtzeitig entfernt werden, damit niemand gefährdet wird.

Blumenkästen, Fahnen oder andere Gegenstände an Gebäuden sind so zu befestigen, dass sie nicht herabfallen können. Im Winter gilt besondere Vorsicht: Schneeüberhänge und Eiszapfen müssen entfernt werden, sobald sie eine Gefahr für Passanten oder den Verkehr darstellen. Falls nötig, sollten Gefahrenbereiche vorübergehend abgesperrt werden.

Wer Zäune, Türen oder Mauern an öffentlichen Verkehrsflächen frisch streicht, sollte zudem mit einem gut sichtbaren Hinweis auf die noch nasse Farbe aufmerksam machen – so lassen sich unnötige Missgeschicke vermeiden.



Reinigung der Gehwege

Die Geh- und Radwege vor den Grundstücken sind sauber zu halten. Verschmutzungen und Abfälle sollten regelmäßig beseitigt werden.

Wildkraut sollte entfernt werden, wenn der Verkehr behindert wird, Wege eingengt sind oder Beläge Schaden nehmen können. Auf den Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist dabei zu verzichten. Das Straßenbegleitgrün wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma gepflegt und muss nicht selbst gemäht werden.

Das Straßenbaumlaub wird ebenfalls durch eine beauftragte Firma entsorgt. Voraussetzung ist, dass das Laub von den Anliegenden zusammengeharkt und am Fahrbahnrand bereitgelegt wird. Hierbei sollte das Laub nicht an Bäumen, in Grünstreifen, Mulden oder auf der Fahrbahn abgelagert werden.

Laub aus dem eigenen Garten darf nicht auf öffentlichen Flächen entsorgt werden.

Verschmutzungen sollten so beseitigt werden, dass die Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleiben. Kehrricht und sonstige Abfälle gehören nicht auf die Straße, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



Laubentsorgung

Das von den Anliegenden zusammengeharbte Straßenbaumlaub wird in der Regel in der Zeit von September bis Januar durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma eingesammelt und zur Kompostierung gebracht. Witterungsbedingt (z. B. bei anhaltendem Frost oder Schnee) kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. In solchen Fällen wird die Laubentsorgung entsprechend fortgeführt, sobald es die Bedingungen wieder zulassen.

Damit eine reibungslose Abholung möglich ist, wird gebeten, das Laub am Fahrbahnrand bereitzulegen. Bitte nicht unmittelbar an Bäumen, in Grünstreifen oder im Gerinne ablagern, da dies die Entsorgung erschwert.

Zur Erleichterung der Sammlung und um ein Verteilen des Laubes durch Wind und Verkehr zu vermeiden, wird die Nutzung der von der Gemeinde bereitgestellten Laubsäcke empfohlen. Diese erhalten Sie vor allem im Rathaus.

Laub und andere Gartenabfälle von Privatgrundstücken dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum entsorgt werden. Darüber hinaus ist das Verbrennen von Laub und Gartenabfällen im gesamten Land Brandenburg nicht gestattet.



Winterdienst

Die Geh- und Radwege vor den Grundstücken sind bei Schnee und Glätte freizuhalten. Dabei sollte eine Breite von mindestens 1,50 m geräumt werden, sodass ein sicheres Passieren möglich ist. Ist kein baulich abgesetzter Gehweg vorhanden, ist ein entsprechender Streifen von ca. 1,50 m entlang der Fahrbahn freizuräumen.

Bei Glätte sollten die Flächen abgestumpft werden, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.

In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr sind Schnee und Glätte zeitnah nach Ende des Schneefalls bzw. nach Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr sollte die Räumung bis 7:00 Uhr des Folgetages erfolgen (an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr).

Auf den Einsatz von Streusalz oder anderen Auftaumitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Nur bei plötzlich auftretendem Blitzeis ist eine Verwendung ausnahmsweise zulässig. Stattdessen wird empfohlen, Sand, Kies oder Splitt zu verwenden.

Nach Ende der Wintersaison ist eingesetztes Streugut wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wiederverwendbarer Splitt kann gesammelt und für die kommende Wintersaison aufbewahrt werden.

Sollte die Räumung im Einzelfall nicht selbst übernommen werden können, kann ein entsprechender Dienst beauftragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch hier auf den Einsatz von Streusalz verzichtet wird.



**Kein
Streusalz oder
anderes Auftaumittel
verwenden!**
(nur bei plötzlich
auftretendem
Blitzeis)

Baumschutz

Laut Baumschutzsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zählen zu den geschützten Bäumen:

- alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm aufwärts. Maßgebend ist der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz tritt ein, sobald die Bäume die festgelegten Maße erreicht haben.
- mehrstämmig auwsgelbete Bäume, wenn mindestens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist.
- auch solche Bäume, die das Maß noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzungen sind oder aufgrund eines Landschafts- oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:

- Obstbäume
- Walnussbäume
- Pappeln
- Weiden
- Robinien
- Nadelbäume (außer Waldkiefern)
- abgestorbene Bäume.

Da ab dem 1. März die Vegetationsperiode beginnt, die am 30. September eines jeden Jahres endet, dürfen Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden.

Weitere Informationen zur Baumschutzsatzung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin:

www.neuenhagen-bei-berlin.de



Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Der Naturschutzbund (NABU) nennt 4 gute Gründe, warum die Welt den Laubbläser nicht braucht:

- Die meisten Laubbläser verursachen außerordentlich starken Lärm.
- Laubbläser erhöhen die Feinstaubbelastung.
- Laubbläserschaden dem Boden.
- Laubbläser zerstückeln Kleinstlebewesen.

Laut Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen – beispielsweise Rasenmäher oder Baufahrzeuge – in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten sonn- und feiertags nicht betrieben werden. An Werktagen (montags bis samstags) ist der Betrieb nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr erlaubt. Dies gilt sowohl für elektrisch betriebene als auch für benzinbetriebene Rasenmäher. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Geräte sowie Mehrzweckgeräte mit einer installierten Leistung von mehr als 20 kW.

Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsauger dürfen werktags sogar nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Tragen diese Geräte jedoch das Europäische Umweltzeichen und gelten damit als besonders umweltschonend, dürfen sie ebenfalls werktags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden.

Näheres dazu finden Sie in der Checkliste zu den Ruhezeiten ab Seite 14.





Checkliste Ruhezeiten

RUHEZEITEN

Arbeiten mit der Maschine/dem Gerät ist in dieser Zeit untersagt!

Maschinen und Geräte

Baustellenbandsäge- oder Kreissägemaschine



Beton- und Mörtelmischer



Bohrgerät



Fahrzeugkühlaggregat



Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel



Förderband



Freischneider

(*sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)



Fugenschneider



Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor



Grabenfräse



Grader (< 500 kW)



Grastrimmer/Graskantenschneider

(mit Verbrennungsmotor)

(*sofern nicht mit Umweltkennzeichen)



Grastrimmer/Graskantenschneider

(ohne Verbrennungsmotor)



Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch, und Spatenhamme



Heckenschere



Hochdruckwasserstrahlmaschine



Hydraulikhammer



Kehrmaschine



Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug



Kompressor (< 350 kW) 3 kW



	werktags von 20 Uhr-7 Uhr	werktags von 7 Uhr-9 Uhr	werktags von 13 Uhr-15 Uhr	werktags von 13 Uhr-15 Uhr	sonn- und feiertags ganztagig
Kraftstromerzeuger	✗				✗
Laubbläser (*sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	✗	✗ *	✗ *	✗ *	✗
Laubsammler (*sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	✗	✗ *	✗ *	✗ *	✗
Mobilkran	✗				✗
Motorhacke (> 3 kW)	✗				✗
Muldenfahrzeug (> 500 kW)	✗				✗
Müllsammelfahrzeug	✗				✗
Planiermaschine (> 500 kW)	✗				✗
Rasenmäher	✗				✗
Rohrleger	✗				✗
Rollbarer Müllbehälter	✗				✗
Saugfahrzeug	✗				✗
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	✗				✗
Schredder/Zerkleinerer	✗				✗
Tragbare Motorkettensäge	✗				✗
Transportbetonmischer	✗				✗
Turmdrehkran	✗				✗
Verdichtungsmaschinen	✗				✗
Vertikutierer	✗				✗
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	✗				✗
Rollbarer Müllbehälter	✗				✗
Saugfahrzeug	✗				✗
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	✗				✗
Schredder/Zerkleinerer	✗				✗
Tragbare Motorkettensäge	✗				✗
Transportbetonmischer	✗				✗
Turmdrehkran	✗				✗
Verdichtungsmaschinen	✗				✗
Vertikutierer	✗				✗
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	✗				✗

Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Die Nachtruhe dient dem Schutz der Erholung und gilt grundsätzlich in der Zeit von 22 bis 6 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage. Für Ernste- und Bestellungsarbeiten gilt die Nachtruhe von 23 bis 5 Uhr. Für Außengastronomien beginnt die Nachtruhe grundsätzlich erst ab 24 Uhr. In Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung gelten für gastronomische Einrichtungen besondere Regelungen: An Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen beginnt die Nachtruhe um 24 Uhr, von Sonntag bis Donnerstag bereits um 23 Uhr.

In begründeten Einzelfällen kann das örtliche Ordnungsamt auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein öffentliches oder überwiegendes berechtigtes Interesse besteht.

Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Musik, Fernseher, Lautsprecher, Musikinstrumente und andere Tonwiedergabegeräte sollten stets so genutzt werden, dass andere Menschen nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt beispielsweise nicht vor, wenn Nachbarinnen und Nachbarn die Musik zwar wahrnehmen können, normale Gespräche oder das Hören von Radio bzw. Fernseher in üblicher Lautstärke weiterhin möglich sind. Auch bei geschlossenem Fenster sollte möglichst keine störende Geräuschbelastung mehr wahrnehmbar sein.

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierfür ein öffentliches oder überwiegendes besonderes privates Interesse besteht.

Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

Sonn- und Feiertage dienen der Ruhe und Erholung. Deshalb gilt an diesen Tagen grundsätzlich allgemeine Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Tätigkeiten, die die Ruhe des Tages stören, sind nicht erlaubt. Dazu zählen beispielsweise Arbeiten mit lauten Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Hammer oder Axt. Der gesetzliche Sonn- und Feiertagschutz gilt grundsätzlich ganztägig von 0 bis 24 Uhr. Erlaubt sind dagegen Arbeiten im privaten Bereich, etwa Gartenarbeiten oder Tätigkeiten zur Freizeitgestaltung, sofern sie nicht erwerbsmäßig ausgeführt werden und andere nicht erheblich stören. Auch hierbei sollten unnötige Geräusche möglichst vermieden werden.

Liegt ein dringendes Bedürfnis vor, kann im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot nach dem Feiertagsgesetz zugelassen werden.

Wie laut dürfen Tiere sein?

Tiere sind grundsätzlich so zu halten, dass andere Menschen nicht unnötig belästigt oder gestört werden. Kommt es beispielsweise durch anhaltendes Hundebell oder durch Geräusche von Hühnern, Hähnen oder Papageien zu Lärmbelästigungen, können betroffene Nachbarinnen und Nachbarn ihre Abwehr- und Unterlassungsansprüche in erster Linie zivilrechtlich geltend machen. Häufig genannte sog. „Bellzeiten“ beruhen dabei meist auf gerichtlichen Einzelfallentscheidungen und stellen keine allgemein gültigen Regelungen dar. Sind die durch Tiere verursachten Geräusche jedoch besonders erheblich – etwa bei dauerhaftem oder nahezu ununterbrochenem Bellen – und fühlt sich ein größerer Teil der Nachbarschaft beeinträchtigt, kann unter Umständen auch ein ordnungsrechtliches Einschreiten möglich sein.



Tiere – Allgemeines

Innerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Dies gilt auch für entsprechend gekennzeichnete Flächen außerhalb bebauter Ortsteile.

Wer Tiere – insbesondere Hunde oder Pferde – auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen mit sich führt, ist verpflichtet, entstandene Verunreinigungen unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Beim Ausführen sollten daher stets geeignete Materialien zur Aufnahme des Tierkots, beispielsweise Hundekotbeutel, mitgeführt werden. Auf Verlangen sind diese den dazu befugten Personen vorzuzeigen. Die benutzten Hundekotbeutel sind anschließend in den dafür vorgesehenen Hundetoiletten zu entsorgen (Standortübersicht siehe Seiten 18/19).

Das Mitführen von Tieren zu Werbezwecken, zum Betteln oder zum Sammeln von Spenden ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen nicht erlaubt.

HUNDETOILETten

Standorte:

- Am Wall/An der Glashütte
- Zum Mühlenfließ/An der Glashütte
- Naturschutzgebiet (Schranke)/Am Wall
- Naturschutzgebiet (Feldweg) hinter Straße Am Wall
- Am Krankenhaus/Nikolaus-Kalff-Weg
- Amsterdamer Straße/Höhe Feld
- Apoldaer Straße/Eisenacher Straße
- Bahnhof/Bahnhofsvorplatz
- Dahlwitzer Straße/Kastanienstraße
- Elisenhofstr/Autobahnbrücke
- Ernst-Thälmann-Straße Höhe Tierarzt
- Ernst-Thälmann-Straße/Rathausstraße
- Fichtestraße/Schmidtstraße
- Fontanestraße/Reuterstraße
- Fontanestraße/Landhausstraße
- Frankenhausener Straße/Harzbürger Straße
- Ganghofer Straße/Am Friedensplatz
- Geibelstraße/Westring
- Geraer Str./Erfurter Str./ÖSP Pilz
- Goethestraße/Geibelstraße
- Goetheweg/Liebermannweg
- Grüne Aue/Graditzer Damm
- Grünstraße/Elsenweg
- Grünzug Gruschepark (hinter Kita Rasselbande)
- Grünzug Gruschepark (verlängerte Rüdesheimer Straße)
- Grünzug Gruschepark/Bischofsheimer 2 x
- Gruscheweg/Jahnstraße
- Gruscheweg Stichweg zur Jahnstraße
- Güstrower Str. Höhe Nr. 34 gegenüber
- Hauptmannstraße/Heibelstraße
- Hauptstraße/Am Rathaus/Weg an ehemaliger Bahn
- Hauptstraße/Stichweg
- Hellpfühlepark/Dahlwitzer Straße
- Hellpfühlepark/Rudolf-Breitscheid-Allee
- Hermann-Löns-Straße/Körnerstraße
- Hildesheimer Straße/Gernroder Straße
- Hohe Allee/Bergstraße/Am Osthang
- Hönower Chaussee/Höhe Friedhof
- Hönower Chaussee/Höhe/Parkplatz Trainierbahn
- Hoppegartener Straße/Höhe Tierarzt
- Humboldtstraße/Rosenaue
- Humboldtstraße/Edelweißstraße
- Jahnstraße/Mittelstraße
- Kantstraße/Fliederstraße/Höhe Feld
- Karl-Breitinger-Straße
- Karl-Liebkecht-Straße/Höhe Kita/Buchenstraße
- Kiefernallee/Berliner Straße
- Lahnsteiner Straße/Koblenzer Straße
- Langestraße/Heideweg
- Lerchenaue/Fasanenweg
- Lindenstraße/Höhe Netto
- Lindenstraße/Langenbeckstraße
- Mittelstraße/Andernacher Straße/Germersheimer Straße
- Müllerstraße/Stolberger Straße
- Niederheidenstraße/Am Fließ
- Niederheidenstraße/Apoldaer Straße
- Niederheidenstraße/Buchenstraße
- Niederheidenstraße/Wiesenstraße Mittig
- Niederheidenstraße Wiesenweg
- Nordring/Fredersdorfer Straße
- Nordring/Wernigeroder Straße
- Ostring/Malchiner Straße
- Platanenallee/Weg nach Hönow
- Platz der Republik/Annenstraße
- Platz der Republik/Professor-Zeller-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Allee/Virchowstraße
- Rathausstraße/Pestalozzistraße
- Roseggerstraße/Am Friedensplatz
- Schäferplatz/Dorfstraße
- Schulstraße/Gartenstraße
- Südring/Vogelsdorfer Straße
- Virchowstraße/Langenbeckstraße
- Vogelsdorfer Straße/Damerower Straße
- Walter-Genz-Straße/Dahlwitzer Straße
- Weg zwischen Graf-Spreti-Straße/
Otto Schmidt-Ring
- Wormser Straße/Winzersteg

Hundehaltung

Anmeldung von Hunden

Am 18. September 2024 wurde die Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) neu gefasst. Davon betroffen ist unter anderem die Tätigkeit der Behörden im Zusammenhang mit der neuen Hundehalterverordnung (HundehV), die am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist.

Für die Anzeige einer Hundehaltung ist seitdem eine Gebühr zu erheben. Der gesetzlich vorgesehene Gebührenrahmen liegt zwischen 15,00 Euro und 300,00 Euro. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt hierbei grundsätzlich die Mindestgebühr. Sollten erforderliche Unterlagen fehlen oder zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall erhöhen.

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt für Hunde, die im Gemeindegebiet gehalten werden, eine Hundesteuer. Es findet die Hundesteuersatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In Neuenhagen besteht im gesamten Gemeindegebiet eine Leinenpflicht.





Für die Müllentsorgung

aller Art ist der Landkreis zuständig.
Er hat dafür den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) gegründet:

Klosterstraße 18, 15344 Strausberg
Tel.: 03341 354 7001
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
<https://www.maerkisch-oderland.de/entsorgungsbetrieb>

Alljährlich im Dezember steht für die Haushalte des Landkreises der Tourenplan für das folgende Jahr zum Download bereit. Er lässt sich ganz einfach über die Website erstellen und herunterladen. Noch komfortabler wird die Nutzung mit der AbfallAppMOL.

Hausmüll

Beim Landkreis müssen gegen eine Jahresgebühr Abfallbehälter zur Sammlung von Hausmüll gemietet werden. Es kann ausgewählt werden zwischen Behältern mit 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen. Die Bestellung, Ab- und Ummeldung des Behälters ist Sache des Grundstückseigentümers.

Die Behälter müssen am Tage der Abfuhr bis 6:00 Uhr unfallsicher und mit geschlossenem Deckel am Fahrbahnrand stehen. Um Kosten zu sparen, wird dazu geraten, die Mülltonnen nur dann zur Abholung bereit zu stellen, wenn sie komplett gefüllt sind, da die Abfallgebühr nach der Anzahl der Leerungen einer Mülltonne berechnet wird.

Entsorgungsbetrieb:
REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
Tel.: 033398 849-90





Leichtverpackungen (Gelbe Tonne)

Im Landkreis Märkisch-Oderland sind für die Sammlung von Leichtverpackungen aus privaten Haushalten seit dem 01.01.2025 ausschließlich Gelbe Tonnen zugelassen.

Die Gelben Tonnen müssen am Tage der Abfuhr bis 6:00 Uhr unfallsicher am Fahrbahnrand stehen.

Stoffgleiche Nichtverpackungen (z. B. defektes Plastikspielzeug, Plastikzahnbursten) gehören nicht in die Gelbe Tonne, sondern in den Hausmüll.

Entsorgungsbetrieb:
REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
Tel.: 033398 849-90

Grünabfälle

Grundsätzlich gilt: Wer einen Garten hat, kann alle kompostierbaren Abfälle selbst kompostieren. Besonders im Herbst kommen jedoch manche Gartenbesitzer an die Kapazitätsgrenzen ihres Komposthaufens. Neben der Biotonne bietet der EMO daher eine gebührenpflichtige Grünabfallsammlung über Laubsäcke und Strauchwerksbündel an. Entsorgt wird der Grünabfall über Kraftpapierlaubsäcke mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ und Banderolen mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“.

Kraftpapierlaubsäcke werden ab 2026 nicht mehr verkauft, aber weiterhin (nach vorheriger Anmeldung) abgeholt.

Laubsäcke und/oder Ast- und Strauchwerksbündel sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr morgens unfallsicher am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung der Laubsäcke und Strauchwerksbündel muss vorher online, über die AbfallApp oder telefonisch unter 033456 479-15 angemeldet werden.

Gewicht und Abmaße:

- Laubsäcke dürfen nicht schwerer als 20 kg sein.
- Ast- und Strauchwerksbündel dürfen ein Gewicht von 20 kg und eine max. Kantenlänge von 1,40 m nicht überschreiten.
- Der Stammdurchmesser des Astwerks darf 10 cm nicht überschreiten.

Seit März 2026 bietet der EMO auch einen Containerdienst für Grünabfälle in den Größen 3 qm, 5 qm, 7 qm und 10 qm an.

Zusätzlich ist es möglich, für kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des Gewichts oder der Sperrigkeit nicht in die Laubsäcke oder Banderolen passen, die umliegenden Kompostieranlagen zu nutzen, welche auf der Internetseite des Landkreises nachgelesen werden können: www.maerkisch-oderland.de.

Entsorgungsbetrieb:
ALBA Berlin GmbH
Schulzendorfer Str. 13
16269 Wriezen
Tel.: 033456 479-45

Bioabfall

Biologisch abbaubare Abfälle können über die Biotonne entsorgt werden. Die Nutzung der Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland ist freiwillig. Der EMO stellt auf Wunsch gegen eine monatliche Abfallbehältergebühr eine Biotonne zur Verfügung. Diese ist in drei verschiedenen Größen erhältlich: 80 l (Maximalgewicht: 40 kg), 120 l (Maximalgewicht: 50 kg oder 240 l (Maximalgewicht: 95 kg).

Für die Entleerung der Biotonne wird eine Leerungsgebühr fällig. Um Kosten zu sparen, wird dazu geraten, die Biotonne nur dann zur Abholung bereit zu stellen, wenn sie komplett gefüllt ist.

Entsorgungsbetrieb:
REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
Tel.: 033398 849-90

Sperrmüllentsorgung / Schrottabholung

Sperrmüllsammlung steht privaten Haushalten zur Verfügung und erfolgt nach Anmeldung bis zu dreimal jährlich über den Landkreis. Die Kosten der Sperrmüllsammlung sind in der Grundgebühr enthalten. Der Abholtermin wird spätestens eine Woche vor der Abholung mitgeteilt. Der Sperrmüll ist am Tage der Abholung bis 6:00 Uhr unfallsicher am Fahrbahnrand bereitzustellen.

Gewicht und Abmaße:

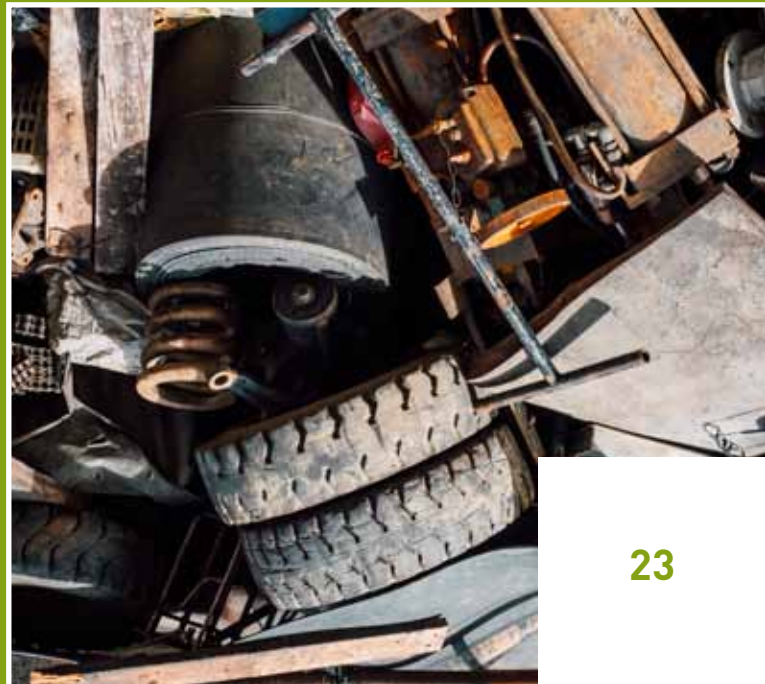
Ein einzelner Gegenstand, der zur Sperrmüllsammlung angemeldet wird,

- darf nicht schwerer als 50 kg sein,
- eine maximale Kantenlänge von 2,00 m und
- eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Auch Schrott- und Metallschrott kann im Rahmen der Sperrmüllsammlung bis zu dreimal jährlich nach Anmeldung entsorgt werden. Dieser ist getrennt vom Möbelsperrmüll bereitzustellen.

Gekennzeichnete Elektrogeräte mit einem Symbol (durchgestrichene Mülltonne) werden ebenfalls bis zu dreimal jährlich nach Anmeldung über die Sperrmüllsammlung entsorgt und sind separat von Schrott und Möbelsperrmüll bereitzustellen. Elektro-Kleingeräte, die eine Größe von 25 cm nicht überschreiten, können auch am Schadstoffmobil abgegeben werden. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen werden am Schadstoffmobil und auf der Abfallumschlagstation angenommen. Ggf. besteht auch eine Rücknahmepflicht des Handels. Das Schadstoffmobil steuert für private Haushalte zweimal jährlich gemäß Tourenplan nahezu jede Ortschaft im Landkreis Märkisch-Oderland an.

Entsorgungsbetrieb:
ALBA Berlin GmbH
Schulzendorfer Str. 13
16269 Wriezen
Tel.: 033456 479-20



Alttextilsammlung

Ab April 2026 fährt in einem Modellprojekt ein Altkleidermobil durch den Landkreis, um gut erhaltene oder noch tragfähige Kleidung einzusammeln.

Nicht mehr gebrauchsfähige Kleidung kann in kleinen Mengen über den Hausmüllbehälter entsorgt werden. Größere Mengen können gebührenpflichtig über den vom EMO zugelassenen Abfallsack entsorgt oder auf der Abfallumschlagstation Rüdersdorf angeliefert werden.

„Verschenkeboxen“

Das Aufstellen oder Herausstellen von sog. „Verschenkeboxen“ im öffentlichen Verkehrsraum oder auf allgemein zugänglichen Flächen ist nicht gestattet.



Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder über geeignete Wege wie Verschenk- und Tauschbörsen, soziale Einrichtungen oder Internetplattformen weiterzugeben.

Glas- und Papierentsorgung

Glasverpackungen, Einwegflaschen- und -gläser ohne Einwegpfand werden in Glascontainern entsorgt, welche überall in der Gemeinde aufgestellt sind (Standortübersicht, Seite 25). Die Einwurf-Zeiten dafür sind Montag bis Samstag von 7-13 Uhr und 15-20 Uhr. Im Interesse der Anlieger bitten wir, diese Einwurfzeiten einzuhalten!

Entsorgungsbetrieb:

Karl Meyer Rohstoffverwertung GmbH
Grenzgrabenstraße 11
13053 Berlin
Tel.: 030 318730410

Die Papierentsorgung erfolgt über die blaue Papiertonne, die ebenfalls über den Landkreis erhältlich ist.

Das gehört ins Altpapier:

- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Werbeprospekte
- Verpackungen aus Papier wie Schachteln, Kartons, Eierkartons, Pappe, Papiertüten, Pack- und Geschenkpapier
- Hefte, Bücher ohne Kunststoffeinband, Kopier- und Briefpapier, Briefumschläge

Die Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr mit geschlossenem Deckel unfallsicher an den Fahrbahnrand zu stellen. Die Leerung der Papierbehälter ist für private Haushalte gebührenfrei. Um dies auch künftig zu gewährleisten, wird darum gebeten, nur gefüllte Papierbehälter zur Leerung bereitzustellen.

Entsorgungsbetrieb:

ALBA Berlin GmbH
Schulzendorfer Straße 13
16269 Wriezen
Tel.: 033456 479-45

Standorte:

- 1 Oberlandstraße (*bis November 2026)
- 2 Dahlwitzer Straße (Sporthalle)
- 3 Virchowstraße
- 4 Reuterstraße/Ganghoferstraße
- 5 Mittelstraße (am Jahnsporplatz)
- 6 Am Umspannwerk (Gewerbegeb.)
- 7 Am Wall (Autobahnbrücke)
- 8 Elsenhof
- 9 Wiesenstraße/Niederheidenstraße

Standorte der Glas-Container

- 10 Niederheidenstraße (Fließbrücke)
- 11 Koburger Straße/Apoldaer Straße
- 12 Wiesenstraße (Parkplatz Bahnhof)
- 13 Westring (Hermann-Löns-Straße)
- 14 Westring (Amsterdamer Straße)
- 15 Dorfstraße
- 16 Ebereschentallee (*ab Dezember 2026)
- 17 Amselsteg (*ab Dezember 2026)
- 18 Gruscheweg (*ab Dezember 2026)



Lagerfeuer

Offene Feuer im Freien sind nur erlaubt, wenn dadurch weder die Nachbarschaft noch die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden. Damit ein Lagerfeuer sicher betrieben werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Feuerstelle darf nur gelegentlich genutzt werden.
- Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes tückholz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz) verbrannt werden.
- Der Feuerhaufen darf maximal 1 Meter hoch und 1 Meter im Durchmesser sein.
- Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht werden. Eine sofortige Löschung muss jederzeit möglich sein.
- Zu Gebäuden und anderen brennbaren Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Das Verbrennen von feuchtem Gartenabfall, stark wasserhaltigem Pflanzenmaterial, behandeltem Holz (z. B. Bauholz oder Möbelresten) sowie sonstigen Abfällen ist verboten.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft und vermeiden Sie unnötige Rauch- und Geruchsbelästigungen.

Parkverbot auf Grünflächen

Grünstreifen neben Fahrbahnen dienen dem Ortsbild, dem Schutz von Bäumen und Pflanzen sowie häufig auch der Regenwasseraufnahme. Das Parken von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf diesen Flächen ist daher nicht erlaubt.



Unser Infolyer „HINWEISE ZUM HALTEN UND PARKEN“ mit ortstypischen Praxisbeispielen liegt im Rathaus kostenfrei aus.

Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abgestellt werden.

Zum Schutz von Umwelt und Gewässern ist es außerdem nicht erlaubt, Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Ausgenommen sind lediglich notwendige Notreparaturen, die aufgrund eines plötzlich auftretenden Betriebsschadens sofort durchgeführt werden müssen.

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Abstellen oder Aufbauen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen oder ähnlichen Einrichtungen ist in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt.

Sondernutzung

Wer öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den allgemeinen Gebrauch hinaus nutzen möchte, benötigt in vielen Fällen eine Sondernutzungserlaubnis.

Dazu gehören beispielsweise:

- das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum
- das Aufstellen von Containern
- die Lagerung von Baustoffen
- Standplätze für transportable und feste Verkaufshäuschen oder Verkaufsstände
- das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art
- Weihnachtsbaumhandel
- das Aufstellen von Fahrradständern
- das Aufstellen von Bauzäunen und Bauwagen und Gerüsten



Der Antrag auf Sondernutzung ist beim Fachbereich III – Allgemeines Ordnungswesen – spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung einzureichen.

Weitere Informationen sowie die Sondernutzungssatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin unter www.neuenhagen-bei-berlin.de

Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen

Kinderspielplätze sind Orte zum Spielen, Entdecken und Bewegen. Sie stehen grundsätzlich Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung, sofern vor Ort keine andere Altersgrenze ausgewiesen ist. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Damit Kinder sicher spielen können und sich Familien wohlfühlen, gelten auf Spiel- und Bolzplätzen besondere Regeln. Der Aufenthalt ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

- das Mitführen von Gegenständen oder Stoffen, die andere gefährden oder verletzen können,
- das Wegwerfen oder Zerschlagen von Flaschen, Dosen oder anderen Abfällen,
- das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen (ausgenommen sind Spielfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühle),
- das Mitführen von Tieren,
- der Genuss, das offene Mitführen oder der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, E-Zigaretten sowie berauschenden oder illegalen Substanzen.

Darüber hinaus sind Kinderspielplätze keine Treffpunkte für Aktivitäten, die dem Spielbetrieb entgegenstehen oder andere Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen. Skateboards, Inlineskates und Rollschuhe dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen genutzt werden.

Mit gegenseitiger Rücksichtnahme tragen alle dazu bei, dass Spiel- und Bolzplätze sichere und attraktive Orte für Kinder, Jugendliche und Familien bleiben.







Regenwasser

Seit 2018 gilt in unserer Gemeinde eine Niederschlagswassersatzung. Ziel ist es, anfallendes Regenwasser möglichst naturnah und direkt vor Ort zu bewirtschaften.

Das bedeutet: Regenwasser sollte – soweit möglich – auf dem eigenen Grundstück versickern oder in geeigneten Speicheranlagen, beispielsweise Regentonnen oder Zisternen, gesammelt werden. Eine Ableitung in den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig.

Ist eine Versickerung oder Bewirtschaftung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, kann nach vorheri-

ger Genehmigung durch die Gemeinde eine Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen zugelassen werden.

Weitere Informationen sowie die Niederschlagswassersatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin: **www.neuenhagen-bei-berlin.de**

Einen Leitfaden für Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer zum naturnahen Umgang mit Regenwasser stellt außerdem das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Verfügung:

<https://mlul.brandenburg.de>



Feuerwerksverbot

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ohne entsprechende Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt. Dies gilt auch für private Grundstücke sowie für öffentliche oder private Feierlichkeiten.

Privatpersonen ab 18 Jahren dürfen an diesen beiden Tagen Feuerwerkskörper der Kategorie II verwenden, beispielsweise Raketen, Knallkörper, Batterien oder Fontänen.

Ausgenommen vom grundsätzlichen Verbot sind lediglich Feuerwerksartikel der Kategorie I, wie kleine Feuerwerksspielwaren (z. B. Brummkreisel oder Feuerringe).

Diese dürfen ganzjährig verwendet werden und können im Fachhandel auch von Jugendlichen ab 12 Jahren erworben werden.

Feuerwerkskörper der Kategorien III und IV sowie der Kategorie T2 sind ausschließlich für professionelle Feuerwerker bestimmt. Sie dürfen von Privatpersonen weder erworben noch gelagert oder verwendet werden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft, Tiere und die Umwelt und entsorgen Sie die Reste von Feuerwerkskörpern nach dem Jahreswechsel ordnungsgemäß.

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

Der Behindertenbeauftragte setzt sich für Teilhabe, Barrierefreiheit und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde ein.

Einblicke in die Arbeit des Behindertenbeauftragten:

Beratung & direkte Hilfe

- Hilfe bei Erstanträgen auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sowie Beantragung von Merkzeichen
- Begleitung in Widerspruchsverfahren

Inklusion durch Sport

- PingPongParkinson
- Der Behindertensport ist im Sportbeirat der Gemeinde verankert.

Arbeitskreis „Begleitung gegen Einsamkeit“

Politik & Verwaltung

- Prüfung relevanter Beschlussvorlagen auf Barrierefreiheit
- aktive Präsenz in Ausschüssen und Gemeindevertretersitzungen



Kontakt:

E-Mail: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de

Telefon: 03342/245 411

Jeden ersten Freitag des Monats findet von 14 bis 16 Uhr im Altbau des historischen Rathauses auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142 eine Sprechstunde statt. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht.

Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, werden Personen mit Mobilitätseinschränkungen gebeten, diese bei der Terminabsprache anzugeben. Ebenso sind Termine für Hausbesuche nach Absprache möglich.

Satzungen der Gemeinde

- Aufwandentschädigungssatzung
- Baumschutzsatzung
- Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kitas
- Erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räumen in Schulen und Kitas
- Benutzungsgebührensatzung Jahnsportplatz
- Benutzungssatzung für den Sportplatz Gruscheweg
- Benutzungsgebührensatzung für den Sportplatz Gruscheweg
- Benutzungsgebührensatzung für touristische Leistungen
- Benutzungssatzung Bürgerhaus ab 01.11.2024
- Benutzungssatzung Jahnsportplatz
- Benutzungssatzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kitas
- Benutzungssatzung Anna-Ditzen-Bibliothek
- Bibliotheksgebührensatzung
- Ehrensatzung
- Einwohnerbeteiligungssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Feuerwehrentschädigungssatzung
- Feuerwehrgebührensatzung
- Fraktionszuwendungssatzung
- Friedhofsgebührensatzung ab März 2023
- Friedhofsordnung ab März 2023
- Gemeindecarchivsatzung
- Geschäftsordnung
- Hauptsatzung
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin 2023/2024
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin 2025/2026
- Hebesatzsatzung ab 01.01.2025
- Hundesteuersatzung
- Kita-Kostenbeitragssatzung
- Niederschlagswassersatzung
- Richtlinie Bauturbo
- Richtlinie zur Förderung der Gemeinwesenarbeit
- Schulbezirkssatzung - gültig ab 01.09.2023
- Schulspeisungssatzung
- Sondernutzungs- und -gebührensatzung
- Spielplatzsatzung
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung ab 2026
- Straßenreinigungssatzung ab 2025
- Vergnügungssteuersatzung
- Verwaltungsgebührensatzung
- Vorkaufsrechtsatzung
- Wasser- und Bodenverbandsumlagesatzung
- Werbesatzung
- Zweitwohnungssteuersatzung



Schiedsstelle der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Im nachbarschaftlichen Zusammenleben entstehen gelegentlich Spannungen durch unterschiedliche Vorstellung vom Leben, etwa bei Lärm, Sauberkeit sowie der Nutzung an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen. Fehlende Kommunikation oder Missverständnisse können das Miteinander belasten. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, gegenseitiges Verständnis zu fördern und Konflikte respektvoll zu lösen.

Die Schiedsstelle in Neuenhagen bei Berlin bietet Bürgerinnen und Bürgern eine unkomplizierte Möglichkeit, Streitigkeiten außergerichtlich zu klären. Viele Konflikte lassen sich im Gespräch klären – fair, respektvoll und auf Augenhöhe.

Der Beginn ist niedrigschwellig. Die Einstiegsgespräche sind kostenfrei. Die Verfahren sind verständlich und persönlich gestaltet, und die Kosten bleiben überschaubar. In ruhiger Atmosphäre unterstützt eine neutrale Schiedsperson dabei, gemeinsam eine Lösung zu finden.

EinewichtigeGrundlagefürvieleFällebildetdasBrandenburgische Nachbarrechtsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch. Es regelt typische Streitpunkte wie Grenzabstände, Bepflanzungen, Zäune oder Beeinträchtigungen durch.

Lärm, Emissionen und andere Einwirkungen. Gerade in solchen Fällen kann eine frühzeitige Schlichtung helfen, langwierige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Das Brandenburgische Schieds- und Gütestellengesetz unterscheidet dabei zwischen zwei Formen der Streitschlichtung:

Zum einen gibt es die optionale (freiwillige) Schlichtung, bei der sich die Beteiligten gemeinsam entscheiden, die Schiedsstelle einzuschalten. Zum anderen ist in bestimmten Fällen ein obligatorische (verpflichtende)



Schlichtung vorgesehen. Das bedeutet, dass vor einer Klage zunächst ein Schlichtungsversuch bei der Schiedsstelle durchgeführt werden muss.

Diese Regelung bietet allen Beteiligten die Chance, Konflikte ohne gerichtliches Verfahren zu lösen. Es stärkt die außergerichtliche Streitbeilegung und eröffnet den Parteien die Chance auf eine einvernehmliche, nachhaltige Lösung.

Die Schiedsstelle in Neuenhagen leistet damit einen wichtigen Beitrag zum guten Miteinander in der Gemeinde.

Kontakt:

Die Schiedsstelle befindet sich im Altbau des historischen Rathauses auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht.

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar,
Telefon: 03342/245-410

E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Kontakt

Bei Fragen zum Ortsrecht können Sie sich selbstverständlich auch gern an unsere Mitarbeitenden wenden:

Büro des Bürgermeisters:
gemeinde@neuenhagen-bei-berlin.de

Herausgeber:
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, 2026
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 245-500
www.neuenhagen-bei-berlin.de

Text: Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Fotos: Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, stock photos
Gestaltung: Black Point Koch, Neuenhagen bei Berlin